



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 525/13

vom  
14. Januar 2016  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen u.a.

hier: Urteilsberichtigung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 2016 beschlossen:

Die Formel des Senatsurteils vom 23. Dezember 2015 wird dahin berichtigt, dass sie im ersten Satz lautet:

"Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 24. Juni 2013 wird verworfen.

Fischer

Eschelbach

Ott

Zeng

Bartel